

.....
(Name, Vorname)

21.3.21
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070-745

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 21 die Examensklausuren schreiben werde.

Ladgericht Cpt
Nr. 2 079/17

Urteil
Im Namen des Volkes

In der Rechtschrot
des Hrn. Ldr. Rumpfendorf, 30, 99091 Cpt
-Kl. 2/17-

Provenienzbeleg
Rechtsanwalt Eidy Felber, Gerichtsamt, 21, 99091 Cpt

gegen

die Sömmerde Metalle GmbH, vertreten durch
Geschäftsführer A. Lin. Schreiber, Heuburger
Ladstraße 11, 99610 Sömmerde
-Kl. 2/17-

Provenienzbeleg:

Rechtsanwalt Böhler, Kurlandstr. 11, 99610
Sömmerde

hat das Ladgericht Cpt durch die
Richterin am Ladgericht für die Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
19.5.2017 für Recht erkannt:

kt

ist da jemand?

1. Die Deliktquote wird ermittelt,
an den Kläger 5.403€
Lehrt diese in Höhe von 5
Prozentpunkten über die
Jahresmittelzeit den
11.1.2012 zu zahlen.
2. 1. Übrige wird die Klage
abgewiesen.
3. Die Deliktquote trägt die Kosten
des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicher-
leistung in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages vorläufig vollstreckbar.

die Einkünfte
ist je länger

ja id finde das
schön an diese
frühe Stelle

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung zweier Beträge, die an von seiner Frau an die Beklagte erfolgt eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Beschluss) überwiesen wurden, und Verleugert die Rückzahlung - Erklärung einer Hauptvollstreckung in einem Briefwechsel. Am 30. 8. 2016 war die Fa. Stein vom LG Eger zur Zahlung von 8.500 € an die Beklagte verpflichtet worden (Az.: 70 12/16). Die Fa. Stein verweigerte für die Abgabe eines Geländes und eines Gebäudes vom 20. 9. 2016 3.975 € und im Betrag vom 10. 10. 2016 1.428 €.

Die Forderung über 3.975 € trat sie am 27. 9. 2016 an die Fa. Mehl ab, was am 28. 9. 2016 dem Kläger zugerechnet wurde.

Beide Forderungen wurden am 28. 10. 2016 durch das AG Leier gepfändet und der Beklagten zur Einreichung überwiesen. Der Beschlusse wurde der Kläger am 5. 11. 2016 zugestellt.

Am 11. 11. 2016 hat das AG Leier den Beschlusse wegen Kostenpunkts gegen 1850,- bzgl. der Forderung über 1.428 € wieder aufgehoben. Davon erfolgt der Kläger im Dezember 2016.

Am 14.11.2016 überies die Ue fra
des Klägers, die in der Ue für Finanz
notwendig ist, die Rechtsbezüge an
die Beteiligte. In diesem Moment
erinnerte sie sich nicht an die Abstufungs-
ansätze und wertete nicht an der Seite
den Anspruch der Beteiligten.

Am 25.11.2016 pfändete der gerichtl.
Vollzieher einen ganzen Briefkasten
auf dem Gelände der Fa. Stei, ebenso
um das o. j. Urteil des LG Erfurt
vollstreckt.

Am 15.12.2016 forderte die ^{der Kläger} Beteiligte
zu Rückzahlung bis 10.1.2017 auf.

Der Kläger trägt bezgl. des Briefkastens
vor, dass dieser von ihm bei der Fa.
Mettler just beschafft wurde sei. Er lege
mit dieser Versicherung, dass er ihn an
die Fa. Stei liefern solle, was am 22.11
2016 geschehen sein ~~sollte~~, und er dadurch
Eigentum erlange. Der Kläger habe
es an Fa. Mettler überlassen.

Er beantragt:

1. die Beteiligte zu verurteilen, 5.403,00
€ an den Kläger zurück zu zahlen i. H. v.
5 Promillepunkten über die Basis-
Zinsen zu zahlen,

„behauptet“ a 2

so sind die Schiffe
nicht furchtlos! man
soll übersehen

2. die Dringlichkeit der Sache,
an der Urzeit des LG Erlangen
von 20.8.2016 (Kr.
7 O 72/16) in der Brief-
laste mit der an der
Unleserlich gedruckte
Beschreibung Modell Tische,
Hersteller Felix Merker GmbH,
Farbe grau, aus Aluminium,
mit einer Höhe von 50 cm, Breite
von 20 cm, Tiefe von 15 cm
für unläufige Flächen.

Die Klage betrifft,
die Klage abweisen

Die Klage ^{ist der Inhalt} ~~betrifft~~ ^{bezieht sich} des erste
Antrags habe die Klage mit Rechts-
grund und Darlegung geleistet.
Sie bezieht sich bezgl. des zweite Antrags,
der Klage habe die Briefpost bei
der Fa. Stein bestellt und keine
Vertrag mit der Merker GmbH vorliegt,
ebenso wenig bestellt. Die Fa. Stein habe
bestellt. In der Fa. Merker bestellt.

Unbegründungsgründe

Die Klage ist zulässig und in ihren
Anträgen 1 und 2 auch begründet,
in ihren Antrag 3 hingegen unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig, weil die epodetisch
zulangfristige Vorlage vorliegt.

Für Anträge 1 und 2 sind Leihdokumente
einzuclagen. Dem steht nicht
entgegen, dass auch noch andere

Vollstreckungsanträge und § 766 ZPO
Nichtmaß geben wären gegen den
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Der

Au der Vollstreckung grundsätzlich un-
bedingte Klagen nur nicht zwei
Rechtsbehelfe geltend machen, um

selbst wiederzulegen.

Das notwendige Gericht ist das Landgericht
Graf. Dies ergibt sich örtlich aus § 17
ZPO, weil der Sitz der Beklagten im Bezirk
Epfl liegt. Sachlich ergibt sich folgendes

dies an den Streitwert von über
5.000 €, §§ 23, 71 ZPO. Die

Streitwerte der Anträge sind gem § 5
ZPO zu addieren.

nicht

Für die Abzug zu 2 ist die Dntk -
Widerspruchklage gem. § 771 ZPO
nötig, da sie Stattkraft ist, bei
nötigenfalls fehlende ist das
Rechtsmittelbedürfnis vorliegt.

Stattkraft ist sie, weil der Kläger die
die Veräußerung hinderns Recht gegen die
Zwangsvollstreckung an Urteil geltend
macht, wie § 771 ZPO voraussetzt.
Das Eigentum hindert die Veräußerung,
weil ein Nicht-Eigentümer nur Veräußerung
nicht beschließen ist (§ 929 ff. BGB).

Daran abgrenzen ist die Grimes gem.
§ 766 ZPO, die sich gegen die Abt. d
Ursache der Vollstreckung verdet, und
hier offensichtlich ohne Erfolg wäre.
Das Eigentum hindert nämlich eine
wirtsch. Pfändung durch die fechtvoll-
zieher nicht, der nur jedoch am des
zupfändenden festschende prüft, § 808 ZPO.
Er verleiht aber die Pfändung einer schulden-
freien Sache keine Verfügungsverpflicht
h.ü. geht auch hier dann der Kläger nicht
auf § 766 zu verweisen ist, da er
jedemfalls auch die Dntk Widerspruchklage
geltend machen kann.

So kann man das
sogar nicht nötig

Das wichtige fehlt ist dass die
Leidenschaft geht, was nicht sachlich
wieder aus §§ 23, 71 S V S, 57 PO ergibt
und örtlich aus § 771 | 780 folgt.
Daneben ist das Gericht im Bericht der
Zugvollstreckung zureichend, welches
hier in Unterstoffgut, was im
Bericht geht liegt.

Das Rechtschutzbedürfnis besteht, sobald
die Zugvollstreckung beginnt - was hier
mit der Pfändung gegeben ist, und endet,
wenn diese beendet ist, was noch
nicht erfolgt, da bisher nicht kein
Geld eingeleistet wurde.

Das Rechtschutzbedürfnis stellt auch
nicht abgegrenzt, dass die Befreiung
zur Freigabe besteht ist, wenn der Kläger
Eigentum besitzt. Die Klage dieser
Frage, auch der Tabelle, ist gerade
Ziel des Prozesses.

was darauf hat der CA
er B.M.

Eine Klagefähigkeit zum § 260 ZPO
besteht, da die Klage gegen dieselbe
Klage, was derselbe findet und in
derselben Prozess stattfinden.

11. Die Klage ist teilweise begründet.

1. Bzgl. des Kredits 1) ergibt sich ein Anspruch des Klägers auf Zahlung von 3.975,00 € aus § 812 I 1 Alt. 1, da die Beklagte durch Leistung des Kredits ohne Rechtsgrund etwas abgab.

Die Überweisung der Steuern des Klägers ist auch eine Leistung des Klägers. Da sie in der Lebensversicherung leben (§ 135) BGB) und offenbar gemeinsame Finanzen haben, ist die Überweisung beider Parteien als Leistung zu werten.

Dadurch dürfte die Beklagte 3.975,00 €.

Dies geschah ohne Rechtsgrund, da der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Beschluss), unrichtig auf den dem Kläger zustehende, unrichtig war.

Zwar wurde es ordnungsgemäß vom Vollstreckungsgericht erhoben und an den Öffentlichen - den Kläger - zugestellt (§§ 829 II, 835 III ZPO).

Die Pfändung ging aber ins Leere, da die Forderung nicht mehr der zu pfändende

Fa. Stein, der Schuldner, bestand.

wird eher was sie
bevollmächtigt

Für eine wirksame Pfändung ist es
Voraussetzung, dass die ~~F~~ Forderung
dem Schuldner z. H. der Forderung an
den Drittschuldner besteht.

Dies ist aus den gleichen selben
Gründen erforderlich, aus denen auch
die Unmöglichkeit des gutgläubigen
Forderungserwerbs folgt. Eine Forderung
bietet keinen Rechtschein + Abwehr,
auf den sich ein guter Glaube
oder bei der Pfändung der gerichtl.
Vollzieher / des Vollstreckungsgericht
Stütze könnte. Bei einer
körperlichen Sache vermittelt diese
z. B. im Besitz ein Rechtschein.

Daher ist der gutgläubige Erwerb von
Pfändung ohne Eigentum möglich.
Mayers Rechtscheins + Abwehr
ist bei der Forderung der volle gleichgültige
Möglichkeit und die Pfändung unwirksam.

Vorliegend stand die Forderung der Fa.
Stein seit der Abtretung an Fa. Metzler
nicht wirksam.

✓
Auch aus Drittchuldenvorschriften
(§ 836 II² und 408 II 350) ergibt
sich kein Rechtsgut. Unablässig
davon, ob das überhaupt möglich
ist, greift diese Vorschrift hier
sicher nicht zugunsten des Klägers
ein.

§ 836 II 2 PO ist nur anwendbar, da
die Übertragung nicht offensichtlich
nichtig, sondern unwirksam ist.
Dies folgt aus der Unwirksam-
keit der Pfändung.

✓
Aber ein Schutz des Drittchuldners
erfolgt nur gegenüber dem Schuldner.
D.h. die Kunst an den Pfändiger,
die Klage, sollte hier gegenüber dem
Fa. Stein bestehende Vorkauf - nicht jedoch
gegenüber dem vollen Forderungshaber,
dem Fa. Metzler.

Selbst dieser Schutz greift im
vorliegenden Fall ab, da
die Forderung des Fa. Stein gar nicht
bestand.

In einem solchen Fall könnte
sich Dittschler nur aus §§ 408 II, I
407 I BGB ergeben, was aber
wegen der Kenntnis des Klägers
von der Abtretung ebenso
ausscheidet.

Durch die Abtretungsverzögerung erfolgt
die Erfüllung des Klägers Kenntnis
aus der gleichen Frist wie bei der
Leistung ist auch diese dem Kläger
zuzurechnen, ohne dass es überhaupt
auf § 166 BGB und Verzug ankommt.
Die Elemente sind hier ganz einfach
als Einheit zu betrachten.

Die Abgabe ist durch die Zahlung
beendet.

Ein Rückforderungsanspruch ist auch
nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen,
da der Kläger - bzw. seine Ehefrau -
kein Organ von der jeweiligen
Verpflichtung i. S. d. Vorschriften hatte.
Dafür ist vielmehr die positive Kenntnis
von der Rechtslage erforderlich.

2. 2024 ✓

Die Kenntnis von der Tabaker, aus der sich das Fehlen der rechtlichen Verpflichtung ergibt, reicht nicht. Der Beklagte muss diesen Schluss auf das Nichtbestehen der Schuld ziehen.

Hier lautet die Uebersage zwar die zugrunde liegenden Tabaker, nämlich die Abstreifung. Es geht aber hienach Abstreifpunkt, das sie daraus Schluss auf die Nicht-Schuld zog, selbst wenn ~~sie~~ sie im Moment der Uebersage an die Anrede gedacht hätte. Vielleicht legt der Kläger unbestritten dar, dass sie am Ausdruck der Belohnung nicht zweifelte.

und es bedarf in
positiven Wert

2.) Zuge. Das Abzug 2 ergibt
sich ebenso ein Anspruch auf
1.428,00 € aus § 812 I Alt. 2 BGB,
da der Kläger wieder die Rechtsgrund
leitete.

Der Beschluss, aufgrund dem die
Ulfraun überwiegt, war vorher
aufgehoben worden mit sofortiger
Wirkung (s. Bearb. vermerk).

✓
§ 838 II⁷¹⁰ schützt hier vor dem Kläger
vor welcher Inanspruchnahme,
aber daraus ergibt sich kein
Rechtsgrund, auf den sich die
Belange ^{berufen} berufen kann.

Insichtlich ist § 838 II 710 hier
anwendbar, da keine offensichtliche
Nichtigkeit des Beschlusses gegeben
ist. Aus der Vertops gegen § 850; 710
folgt lediglich seine Aufrechterhaltung.

~~Die Aufhebung des Beschlusses~~
zu seinen Gunsten ist der Kläger zum
§ 836 II 710 gegenüber dem Schuldner
gescheit, weil er die Aufhebung des
Beschlusses nicht konnte. D.h.
gegenüber Fa. Klein gilt die Zulassung

den Vollstreckungsgeboten, die Beteiligte
als Erfüllung.

Hierzu ergibt sich jedoch kein Rechts-
grund für den Beteiligte. Der Schutz geht
nicht zu seinen Gunsten, sondern
der Klägerin. Da es sich um
eine Schutzvorschrift handelt, kann
der Geschützte selbst abwehren,
oder sich darauf berufen. Schutz
wird nicht eingeschränkt - aber wenn
die Gefahr besteht, dass der Geschützte
seine Schutzbedürftigkeit nicht beweist.
Das ist hier aber nicht der Fall.
Es stellt der Kläger daher frei, die
Summe zu fordern und zu be-
weisen.
Drittliche stellt keinen Grund für
die Leistung dar - er greift erst,
wenn die Verpflichtung gekündigt
wurde.

3) Der Hauptpunkt der diesen ergibt
sich aus §§ 280 I, 11, 286, 288 BGB.

Durch die Mängel kann die Mängel
in Verj^r. Die Mängel ist im Schreiben
vom 15.12.16 mit Fristsetzung zu sehen.

Diese muss nach Fälligkeit erfolgen,
wie hier geschehen. Die Rückforderung
verfällt sofort nach Überweisung
fällig, s. § 27 BGB. Eine solche
Mängel nach Fristsetzung bedürft es nicht.

fern: 188 980 an der beginnt Verj am 1.1.18
Tag: Die Hölle der Nach ergibt sich aus

§ ~~280~~ 280 BGB.
288

4.) Die DDrthi desprechende ist
unbegrenzt, weil der Kläger nicht
belesen hat, dass ihm ein die
Verzinsung wider das Recht zahlt.

Nach dem Vortrag des Klägers war
er Eigentümer des Briefkastens,
war
wobei aber nicht belesen hat,

obwohl die Belege ~~stabilität~~
Vortrag dies betrifft und die
Frage entscheidend ist.

Ursprünglich war jedenfalls die Fa.
Meister selbst Eigentümerin. Diese
jederzeit es, folgt von den
Ansprüchen des Klägers an ihn. Sie
ginge sich gem. § 29 S. 1 BGB
bei Fa. Meister übergeben der Fa.
Stein der Briefkasten. Die Fa. Der

Kläger hätte damit nur seinen
mittelbaren Nachlass, da er
mit der Fa. Stein nicht in einen
Kontinuitätsverhältnis (an § 68 BGB).
Für den Vortrag des Klägers wie als
Fehlbesitz zu qualifizieren. Dann
der Kläger wie sowohl Fa. Stein als
und Fa. Meister an, an andere

so ist es

Zu überlegen ist weiterhin, dass
es dadurch Eigentümer wird.

Darüber hat der Kläger keinen
Beweis erbracht, obwohl er sich
der Beweislast dazu verpflichtet
war, weil die Beh. des Eigentums
als der Vortrag erheblich und
substantiiert ist.

Nach dem Vortrag der Beh. hatte der
Kläger nämlich kein Eigentum erworben,
da die Lieferung der Fa. Stein
noch nicht erfolgte, d.h. es gab keine
Übergabe i.S.d. § 29 S. 1 BGB.

Der Kläger bleibt auch Beweis
schuldig, wenn der Vortrag des
Beklagten ~~bei~~ nur bei
der Fa. Stein berücksichtigt wird,
da die Frage des Eigentums
unbeidegültig bleibt, auch
wenn der Vortrag des Beklagten als
feststehend anzusehen wird. Dieser
Vortrag ist nämlich für die Begründet-
heit der Klage erheblich, da sie
nach diesem Vortrag unbegründet
ist.

Nach diesem Vortrag hat der Kläger
einen Obligatorischen Anspruch
am § 433 I BGB auf Übergang
eines Briefkastens gegen die Fa.
Skin.

Ein schuldrechtlicher Anspruch ist das
bei der Veräußerung herkömmliche Recht
iSd § 771 Nr. 1 BGB, wenn es sich
um einen Anspruch auf Herausgabe
eines bestimmten Anspruchs handelt.

Nur dann ist der Gegenstand bereits
dem Vorzeichen des Dritten, nicht
des Schuldners zugeordnet.

§ 433 I BGB ist lediglich ein
Beschaffungsanspruch. Hier ist nicht
einfach Stichwort - also die Übergang-
nung eines bestimmten Briefkastens -
sondern lediglich Eigentum
verwirbt, also die Übergang eines
bestimmten Modells.

ja, da ist klar -
kein Verbleib für
wird mehr nötig

Auf die Beweispflicht wäre der
Betr. Kl. voll gem. §§ 139 I, II
hinzuweisen, weil auch auf Beweismitel.
besiedly zu dringen ist, § 139 I 2,
auch wenn er der Gesichtspunkt des
Eigentums nicht überlesen hat
(§ 139 I 1 ZPO).

Dem ist der Kläger nicht
nachgegangen. Die Unbeleidig
geht nach Beweislast.

ist, in
ne behebbar

IV. Die Kostenbeleidigung ergibt sich aus
§ 92 II Nr. 1 ZPO. Der Kläger hat
genügend zu viel gefördert, nämlich
unter 10% zu viel (5000 von
6.000 €). Dadurch entstanden nicht
viel höhere Kosten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt
aus § 709 ZPO.

Unkredit Ricken

Palmen und Terebinthen
sollen selber für sich sorgen.
Der Tod bedarf nicht der
Sachverhalte und wir sind nicht
und auch nicht ziehbar dar.
Es ist vor allem Ningen erkennbar
an Unruhe & Zusammenfassung
im Sinne von § 11 II 2 PO bewillt.
Der Zeitpunkt der Zerschlagung ist -
KLASSE?

Nie mehr für die in der Zukunft -
vor allem aber in der Republik =
heit ist auf alle sich steller
Frage ein zu erwartende diese
auf weitgehend überzogen.

Nachher

fest (14 Punkte)

Mein